

Bekanntmachung über die Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen (ASP-Aufwandspauschalen Jagd)

1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Die Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) tritt seit dem Jahr 2014 in den baltischen Staaten und in Polen sowie seit dem Jahr 2017 in der Tschechischen Republik auf. Ständig besteht die Gefahr der Verschleppung innerhalb dieser Staaten und über die Staatsgrenzen hinweg. Nach Einschätzung der Experten ist das Risiko, dass die ASP zunächst in die Wildschweinpopulation Deutschlands eingeschleppt wird, höher als ein Eintrag in die Hausschweinbestände.

Zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie aus Gründen der Landeskultur, insbesondere zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft, ist durch Reduzierung der Wildschweinbestände das Risiko des Eintrags und damit einer Ausbreitung der ASP nach Thüringen zu minimieren.

Für die Mitwirkung an der Reduzierung der Wildschweinbestände erhalten die Jagd ausübungs berechtigten und Jagdhundeführer einen pauschalen Festbetrag mit dem Ziel, einen Ausgleich für den entstehenden Aufwand und damit einen Anreiz für die verstärkte Bejagung des Schwarzwilds zu geben.

2 Gegenstand und Höhe des pauschalen Festbetrages

Für die im Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis einschließlich 30. November 2018 in Thüringen stattfindenden

2.1 Erlegungen von Schwarzwild und

2.2 Einsätze brauchbarer Jagdhunde zum Stöbern oder zur Nachsuche anlässlich jagdbezirksübergreifender Treib- oder Drückjagden auf Schwarzwild

kann ein pauschaler Festbetrag in Höhe von 25 Euro je Stück erlegtes Schwarzwild bzw. je Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gezahlt werden.

3 Empfänger des pauschalen Festbetrages

Der pauschale Festbetrag kann ausgezahlt werden an:

- Jagd ausübungs berechtigten für die Maßnahme nach Ziffer 2.1,
- Jagdhundeführer für die Maßnahme nach Ziffer 2.2; hiervon ausgenommen sind Jagdhundeführer mit einem bestehenden Anstellungsverhältnis bei der Landesforstanstalt, sofern deren Jagdhunde in den Landesjagdbezirken zum Einsatz kommen.

Die Weitergabe des pauschalen Festbetrages für die Maßnahme nach Ziffer 2.1 an Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des Jagd ausübungs berechtigten.

4 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung nach Ziffer 2.1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller gemäß § 7 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. 2006, 313), in der jeweils geltenden Fassung, in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. 2006, 245), in der jeweils geltenden Fassung, ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde und
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

Eine Auszahlung nach Ziffer 2.2 setzt voraus, dass

1. eine Treib- oder Drückjagd auf Schwarzwild mindestens in zwei direkt angrenzenden Jagdbezirken (jagdbezirksübergreifend) durchgeführt wurde,
2. im Sinne von § 39 Abs. 1 ThJG brauchbare Jagdhunde mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C oder D (§ 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. 2013, 342), in der jeweils geltenden Fassung) zum Stöbern oder zur Nachsuche verwendet wurden und
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

5 Verfahren

5.1 Abstimmungsverfahren

5.1.1 Die für die Auszahlung zuständige Stelle ist die Landesforstanstalt mit Sitz in Erfurt, vertreten durch das Forstamt Sondershausen, Possenallee 54, 99706 Sondershausen (FoA Sondershausen).

5.1.2 Das Begehren auf Auszahlung der Pauschale ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare (Anlagen 1 und 2) bei dem FoA Sondershausen zu stellen. Die Formulare können im Internet unter www.thueringenforst.de abgerufen werden oder sind direkt beim FoA Sondershausen erhältlich.

Die Unterlagen sind gebündelt für den Zeitraum der Monate Mai bis August bis zum 28. September 2018 (Posteingang beim FoA Sondershausen; Ausschlussfrist) einzureichen. Für die Monate September bis November des Jahres 2018 muss infolge des Kassenschlusses der Posteingang der Unterlagen bis zum 4. Dezember 2018 erfolgen. Später eingereichte Unterlagen können nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Fortsetzung der Auszahlungen (siehe Ziffer 7) im Jahr 2019 erfolgt.

5.1.3 Der Anlage 1 ist als Nachweis der Jagdschein (mit Eintrag des Jagdbezirks), die Streckenliste A für Schwarzwild und zugehörigen Wildursprungsscheine jeweils in Kopie beizufügen. Dem Jagdausübungsberechtigten steht es frei, die auf der Streckenliste für die Auszahlung nicht relevanten Daten zu schwärzen.

Der Anlage 2 ist als Nachweis die Brauchbarkeitsfeststellung des Jagdhundes gemäß § 1 Absätze 3 bis 5 ThürJHVO in Kopie beizufügen. Die Anlage 2 ist von mindestens zwei Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, die an der jagdbezirksübergreifenden Drück- oder Treibjagd auf Schwarzwild teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

5.2 Auszahlungsverfahren

Die eingereichten Unterlagen werden durch das FoA Sondershausen geprüft. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Auszahlung des pauschalen Festbetrages erfolgen. Durch die Auszahlung des Geldbetrages kommt eine Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen zustande, die keiner weiteren schriftlichen Bestätigung bedarf. Eine gesonderte Mitteilung über die Auszahlung erfolgt nicht.

5.3 Prüfrechte

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und das FoA Sondershausen haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und die von ihr beauftragte Stelle vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sowie der unteren Jagdbehörden abzugleichen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs gemäß den §§ 88 ff. der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

6 Gleichstellungsbestimmung

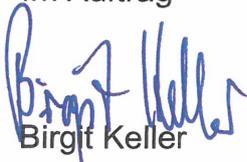
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7 Geltungsbestimmungen

Es ist beabsichtigt, die Möglichkeit zur Auszahlung des pauschalen Festbetrages über den 30. November 2018 hinaus fortzusetzen. Eine Entscheidung hierüber kann aus haushaltsrechtlichen Gründen erst im Jahr 2019 erfolgen. Hierüber wird eine gesonderte Bekanntgabe erfolgen.

Erfurt, 22. Mai 2018

Im Auftrag



Birgit Keller

Thüringer Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlagen 1 und 2 (zu Nummer 5.1.2)